

ANTRAG
auf Fortsetzung des Feststellungsverfahrens betreffend Pflegegeld
bzw. auf Auszahlung eines Guthabens an Pflegegeld

Daten der verstorbenen **versicherten** bzw. **pensionierten Person**

Name der versicherten bzw. pensionierten Person	gestorben am	Aktenzeichen
letzte Adresse		VSNR

Ihre Daten

Name der anspruchsberechtigten Person	Geburtsdatum
Adresse	

Ich habe die Information auf der Rückseite gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage

- die Fortsetzung des durch den Todesfall unterbrochenen Feststellungsverfahrens.
- die Anweisung des nicht mehr ausgezahlten Pflegegeldes.

Ich erkläre, dass

- ich die versicherte bzw. pensionierte Person während der Dauer der Pflegebedürftigkeit (überwiegend und) ohne angemessenes Entgelt gepflegt habe.
- ich für die Pflegekosten (überwiegend) auf gekommen bin. *(Bitte Quittungen senden!)*
- ich erbberechtigt bin und keine vorrangig Anspruchsberechtigten vorhanden sind. *(Bitte Beschluss über Verlassenschaftsabhandlung senden)*

Sie sind nicht die einzige anspruchsberechtigte Person?

Dann geben Sie bitte die Person(en) an, die ebenfalls anspruchsberechtigt ist (sind):

Name	Geburtsdatum
Adresse	

Meine Bankverbindung lautet:

IBAN (Internationale Bank-Kontonummer)	Kontoinhaber
BIC (Bank Identifikations Code)	Geldinstitut

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass für den Fall der Auszahlung eines Pflegegeldguthabens noch vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens ausständige Kostenanteile aus der gewerblichen Krankenversicherung der verstorbenen Person einbehalten werden.

Weiters erkläre ich, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet habe.
Mir ist bewusst, dass unwahre Angaben strafbar sind.

Datum

Unterschrift

INFORMATION

Folgende Personen können nacheinander

- ein Guthaben, das nicht mehr ausgezahlt wurde oder
- die Fortsetzung eines Verfahrens, das nicht abgeschlossen wurde,

beantragen:

1. Jene Person, die den Pflegebedürftigen im betreffenden Zeitraum **überwiegend** und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat.
2. Ist keine Person im Sinne von Punkt 1 vorhanden, ist jene Person anspruchsberechtigt, die im betreffenden Zeitraum **überwiegend** für die Kosten der Pflege aufgekommen ist.

Falls mehrere Personen die Pflege gemeinsam übernommen haben bzw. gemeinsam für die Kosten der Pflege aufgekommen sind, sind diese zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt.

Wenn innerhalb von sechs Monaten niemand die Fortsetzung des Feststellungsverfahrens oder Auszahlung eines Guthabens beantragt, fallen mögliche Ansprüche in den Nachlass.